

Dienstleistungen:

[zurück zur Übersicht](#)

Angaben zur Dienstleistung

Name Hund an-/abmelden Verantwortlich Einwohnerdienste Beschreibung

Gesetzliche Bestimmung:

Die An- oder Abmeldung des Hundes muss gemäss dem Hundegesetz des Kantons Basel-Landschaft innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Registrierpflichtig sind Hunde, die älter als 4 Monate alt sind. Eine Weitergabe des Tieres sowie ein Todesfall sind ebenfalls meldepflichtig.

Was kostet die Anmeldung eines Hundes?

- Bei der Anmeldung wird eine einmalige Einschreibegebühr von CHF 75.– fällig.
- Pro Hund und Jahr wird eine Gebühr von CHF 150.– erhoben.
- Für nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen wird eine Mahngebühr von CHF 30.– erhoben.

Was ist bei der Anmeldung eines Hundes mitzubringen?

- Hundepass oder Impfausweis
- Nachweis der Haftpflichtversicherung für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Hundehaltung entstehen könnten (die Haftpflichtversicherung muss mind. CHF 3 Mio. Schadenssumme abdecken).

- Die Unterlagen können auch per E-Mail an einwohnerdienste@allschwil.bl.ch eingereicht werden

Was ist bei der Abmeldung eines Hundes mitzubringen?

- Bei Halterwechsel eine entsprechende Bestätigung oder eine Kopie des Kaufvertrags
- Bei Tod des Hundes eine Bestätigung des Tierarztes oder eine Rechnung für Kremierung oder Euthanasie
- Bei Wegzug kann der Hund gleichzeitig mit dem Halter/der Halterin am Schalter der Einwohnerkontrolle oder per eUmzug umgemeldet werden

Was gibt es zu beachten?

Das Mindestalter, um einen Hund zu halten, ist 16.

Hunde sowie ihre Halterinnen und Halter müssen auf der nationalen Hundeplattform AMICUS (www.amicus.ch) registriert sein. Eine Anmeldung der Halterinnen und Halter auf AMICUS kann ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Bei Hunden, die vom Ausland in die Schweiz gebracht werden, erfolgt die Erstregistrierung des Hundes durch einen Schweizer Tierarzt im AMICUS.

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung durch den Kanton. Diese muss vor der geplanten Anschaffung eingeholt werden. Als potenziell gefährliche Hunde gelten:

a.	Bullterrier
b.	Staffordshire Bull Terrier
c.	American Staffordshire Terrier
d.	American Pit Bull Terrier
e.	Rottweiler
f.	Dobermann
g.	Dogo Argentino
h.	Fila Brasileiro
i.	Kreuzungen mit Rassen gemäss den Buchstaben a bis h sowie Hunde, die in Bezug

	auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind.
j.	Andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potenziell gefährlich aufgefallen sind.

Mitarbeiter/innen Valdeta

Janine

<http://www.allschwil.ch/en/verwaltung/dienstleistungen/detail/detail.php>